



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Bioenergie Rothtal GmbH & Co. KG, Lindgraben 6, 86497 Horgau, auf wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betriebs eines Doppelmembrandachs auf dem Gärrestelager, eines Aktivkohlefilters und der Erhöhung des Inputmaterials und des neuen Einsatzstoffs Getreidekorn auf der Flur-Nr. 632 der Gemarkung Auerbach;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Rothtal GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betriebs eines Doppelmembrandachs auf dem Gärrestelager, eines Aktivkohlefilters und der Erhöhung des Inputmaterials und des neuen Einsatzstoffs Getreidekorn auf der Flur-Nr. 632 der Gemarkung Auerbach beantragt.

Die Biogasanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3.154 kW der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die jeweiligen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein bisher offener Behälter abgedeckt und ein Aktivkohlefilter in die bestehende Gasstrecke installiert.

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der aktuellen Lage, da nur sehr geringe Baumaßnahmen stattfinden. Der Eingriff wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen für das Schutzgut Boden als unerheblich gewertet, da die Baumaßnahme nach Beendigung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden selbst hat und soweit möglich in das Landschaftsbild integriert wird.

Durch den Betrieb des neuen Tragluftdaches am Gärrestelagers ist keine wirkliche Steigerung der Lärmbelastung vor Ort zu erwarten, da die Gebläse und Rührwerke nicht durchgängig laufen, sondern nur bei Bedarf.

Der Betrieb des Aktivkohlefilters wird ebenfalls nicht zu einer Steigerung der Emissionen vor Ort führen, da dieser direkt am BHKW-Gebäude angebracht ist und hier nur die Kühlung bei Bedarf läuft.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keinem Eingriff oder einer Beeinträchtigung in das Schutzgut Wasser und Boden.

Die betroffenen Flächen liegen im Bereich des Betriebsgeländes der Biogasanlage und sind von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Genehmigungsverfahren wurde gutachterlich belegt, dass kein Eingriff in die umliegenden Schutzgebiete stattfindet.

Die Anlage liegt zudem in keinem Gebiet, in denen die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Augsburg, den 26.02.2025
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter